

Satzung der Bürgerstiftung Panketal (Endstand 21.08.2012)

Präambel

“Die Würde des Menschen ist unantastbar” – heißt es im Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Satz bedeutet für uns Anspruch und Verpflichtung, allen Mitbürgern ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. In Panketal leben die meisten Menschen in guten sozialen Verhältnissen. Dennoch gibt es auch hier Menschen, die in Not geraten sind. Dies hat die Gemeinde Panketal zusammen mit Bürgerinnen und Bürgern bewogen, die Bürgerstiftung Panketal zu gründen, um Menschen in sozialen Notlagen Unterstützung zu geben.

Die Stiftung möchte alle Bürgerinnen und Bürger aus Panketal und Umgebung motivieren, sich mit Zeit und Geld zu engagieren. Die Stiftung ist auf Dauer angelegt. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist als örtliche Stiftung finanziell, rechtlich und organisatorisch verbunden mit der Gemeinde Panketal.

Die Satzung der Bürgerstiftung Panketal wurde am 21.08.2012 von der Stifternversammlung beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Panketal“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Panketal.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher Stiftungszweck ist die Unterstützung Panketaler Einwohner, die wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Gründe in Not geraten und hilfebedürftig sind.
- (2) Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht, durch Hilfe in besonderen Härtefällen, wenn die eigenen und von öffentlicher Hand gewährten Mittel nicht ausreichen, um notwendige Maßnahmen zu finanzieren. Wiederkehrende Leistungen sollen möglichst ausgeschlossen werden.
- (3) Die Empfänger von Stiftungsmitteln müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Panketal haben. Ihre Notlage ist ausreichend zu erklären und zu belegen.
- (4) Leistungen von Dritten, auf die die Betroffenen gesetzlichen Anspruch haben, sind vor Leistungen aus der Stiftung zu beantragen und zu nutzen.
- (5) Die Verwirklichung der Zwecke schließt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Mildtätigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig, sofern sie die Verwirklichung des Stiftungszweckes nicht gefährden. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter verwendet werden, wenn diese ausdrücklich als „Spende“ bestimmt wurden.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als „Spende“ bezeichnet oder erkennbar, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar der Erhöhung des Stiftungsvermögens. Die Stiftungsorgane sollen der Öffentlichkeit die Möglichkeiten von Zustiftungen nahebringen.

(4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 5 % selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb der drei nachfolgenden Jahre nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes nicht gefährdet ist und Vorstand und Kuratorium die Maßnahme zuvor auf einer gemeinsamen Sitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen zu bilden, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden, wenn sichergestellt ist, dass ausreichende Mittel für die satzungsgemäße Zweckverwirklichung verbleiben.

(6) Die Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Erträge zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwenden.

(7) Ein Anspruch Dritter auf Leistung durch die Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln lediglich an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen gebunden.

§ 5 Treuhänderische Verwaltung

Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und unselbstständige Vermögensmassen sowie die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit der eigene Stiftungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und die Stiffterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, wenn das Stiftungsvermögen den Gesamtwert von 2 Millionen Euro übersteigt. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, falls die Summe der geleisteten Zuwendungen den Betrag von 10.000,00 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr überschritten hat. Die Verwendung von Spenden für Leistungen nach Satz 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen, die vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Dem Vorstand sollen zunächst nur höchstens sieben Personen angehören. (Ab einem Grundstockvermögen in Höhe von einer Million Euro kann die Anzahl der Mitglieder auf neun, ab zwei Millionen auf elf Personen erhöht werden.) Abweichend davon wird der erste Vorstand im Stiftungsgeschäft bestellt. Mindestens 51 % der Mitglieder des Vorstandes müssen der Gemeindevertretung Panketal angehören. Diese werden von der Gemeindevertretung mittels einer Kandidatenliste vorgeschlagen und vom Kuratorium gewählt. Der Bürgermeister der Gemeinde Panketal gehört dem Vorstand der Stiftung als geborenes Mitglied an.

(2) Das Kuratorium wählt den Vorstand der Stiftung. Dabei werden in einem ersten Wahlgang auf der Basis der Kandidatenliste der Gemeindevertretung die Vertreter der Gemeinde im Vorstand gewählt und in einem zweiten Wahlgang die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahlen erfolgen geheim. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit hat das Kuratorium die Nachfolger zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassensführer/in für die Dauer der Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolgeperson für die verbleibende Amtszeit gewählt. Mindestens der/die Vorsitzende muss Mitglied der Gemeindevertretung Panketals sein.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Niederlegung, bei Gemeindevertretern auch durch Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von dem Kuratorium abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Verstoß gegen die Einladungsfrist ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.

(3) Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung dieser Art der Beschlussfassung.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis schriftlich fest. Die Abstimmungsunterlagen sind beizufügen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, für die Stiftung zu handeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Vorschriften dieser Satzung zu handeln. Sie haben dabei den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und befinden über die Verwendung der Stiftungsmittel. Sie stellen den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den jährlichen Tätigkeitsbericht auf.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens es zulassen und der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies rechtfertigt.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

(5) Rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Davon müssen mindestens 51 % Mitglieder der Panketaler Gemeindevertretung sein. Das erste Kuratorium wird durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Nachfolgend ergänzt sich das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder durch Zuwahl selbst. Der Vorstand kann neue Mitglieder empfehlen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Mindestens der Vorsitzende muss Mitglied der Panketaler Gemeindevertretung sein.

(4) Das Kuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.

(5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

(6) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere

- a) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,
- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie
- d) in Abstimmung mit dem Vorstand die Auswahl der stiftungseigenen Projekte,
- e) der Beschluss satzungskonformer Förderrichtlinien.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Soll im Umlaufverfahren beschlossen werden, gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.

(9) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, jedoch ist ihm vorher Gelegenheit zu schriftlicher und/oder mündlicher Stellungnahme zu geben.

(10) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Es wird von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 11 Stiferversammlung

(1) Die Stiffterversammlung besteht aus den Gründungsstiftern sowie aus den Zustiftern gemäß § 4 Absatz 3, die mindestens 1.000,00 Euro (zu-)gestiftet haben. Die Zustiftung kann auch in Raten geleistet werden.

(2) Die Stifter können natürliche und juristische Personen sein. Jedem Stifter steht für je volle 1.000,00 Euro Stiftungsbetrag eine Stimme zu. Ein Stifter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(3) Juristische Personen werden durch ihr Vertretungsorgan bzw. eine/n Bevollmächtigte/n vertreten, der/die ihre/seine Berechtigung unter Vorlage einer Originalvollmacht spätestens vor Beginn der Stiffterversammlung nachweist.

(4) Der Zuständigkeit der Stiffterversammlung unterliegen die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres sowie die Tätigkeits- und Haushaltsplanung für das laufende Jahr. Die Stiffterversammlung kann Stiftungsangelegenheiten beraten und dem Vorstand und dem Kuratorium Vorschläge machen und Anregungen geben.

(5) Die Stiffterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitgliederstimmen der Stiffterversammlung dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht betreffen, sind durch das Kuratorium zulässig, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

(2) Das Kuratorium kann der Stiftung mit Zustimmung des Vorstandes einen weiteren Zweck geben oder diesen ändern. Zweckerweiterungen und Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem ursprünglichen Zweck verwandt sind und deren dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zweckes gewährleistet erscheint und wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird. Die Mildtätigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(3) Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen der Mehrheit des Kuratoriums, solche nach Absatz 2 bedürfen jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und des Vorstandes.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 zu Satzungsänderungen sind unverzüglich der Stiftungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten und werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch diese wirksam.

§ 13 Auflösung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

(1) Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Vorstandes die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft/Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und die nachhaltige Erfüllung auch durch eine Veränderung des Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt.

(2) Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der jeweiligen Organmitglieder.

(3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 werden erst nach schriftlicher Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Übergangsregelung

Sollte, zum Beispiel im Rahmen von Kommunalreformen, die Gemeinde Panketal aufhören zu existieren, fallen die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten an die Rechtsnachfolgerin. Gibt es eine solche nicht, wird die unterste territorial zuständige Verwaltung zuständig. Der Wirkungsbereich umfasst weiterhin das Territorium Panketals nach dem letzten Gebietsstand.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Panketal bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht zuständigkeithalber wahrnimmt.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.